

Der Dortmunder Kreis informiert

Info-Service

Ausgabe 3/2010

Rente nach Maß – mit staatlicher Förderung!

Einen Ruhestand ohne finanzielle Sorgen wird es allein mit der gesetzlichen Rente nicht mehr geben. Damit im Alter dennoch eine ausreichende Versorgung gesichert ist, fördert der Staat die private Altersvorsorge. Mit der Basis- oder Rürup-Rente gibt es seit 2005 eine Möglichkeit, mit der nicht nur Angestellte, sondern jetzt auch Selbstständige und Freiberufler mit Altersvorsorgebeiträgen eine hohe und unmittelbar wirksame Steuerersparnis erzielen können.

Ihre Beiträge zu einer Basisrente sind bis zu einer Höhe von maximal 20.000 Euro pro Jahr (40.000 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten) als Sonderausgaben abzugsfähig. Bis 2025 gilt noch eine Übergangsregelung: In 2010 können 70 Prozent der Vorsorgebeiträge von der Steuer abgesetzt werden (bei einem Single, der die Beitragshöhe von 20.000 Euro ausschöpft, also maximal 14.000 Euro, bei Verheirateten 28.000 Euro). Dieser Prozentsatz erhöht sich jährlich um zwei Prozentpunkte, sodass ab 2025 dann 100 Prozent der Beiträge vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden.

Die Rahmenbedingungen: Besondere Vorteile für Selbstständige und Freiberufler

Der steuerlich absetzbare Gesamtrahmen gilt für die Beiträge zur Basisrente, für Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) und für Beiträge an berufsständische Versorgungswerke. DRV-Beiträge oder Beiträge an berufsständische Versorgungswerke reduzieren somit das Volumen, das für Basisrenten-Beiträge genutzt werden kann.

Damit ist die Basisrente besonders für Freiberufler und Selbstständige interessant, die keine Pflichtbeiträge an die DRV oder an ein Versorgungswerk zahlen. Sie können den Förderrahmen des Gesetzgebers für ihre Basis-Renten-Beiträge in vollem Umfang nutzen.

Auszahlungen aus Basisrenten-Verträgen werden steuerlich genauso behandelt wie Renten aus der DRV. Auch diese Regelung hat Vorteile, denn der dann geltende Steuersatz ist in der Regel geringer als im Erwerbsleben. Zudem wird nur der Teil der Rente versteuert, der über die jeweils gültigen Freibeträge hinausgeht. Und bis 2040 greift sogar noch eine günstige Übergangsregel: Hiernach muss nur ein Teil der Auszahlungen aus einer Basisrente als steuerpflichtiger Anteil in Ansatz gebracht werden – bei einem Rentenbeginn in 2010 sind das nur 60 Prozent der Rente. Der nach den Verhältnissen des zweiten Rentenjahres ermittelte steuerfreie Anteil wird auf Dauer festgeschrieben.

Rentennahe Jahrgänge haben einen zusätzlichen Steuervorteil, da in der Regel der durchschnittliche abzugsfähige Sonderausgabenbetrag höher ist als der zu versteuernde Anteil zum Renteneintritt. Ein 60-Jähriger, der heute einen Basisrenten-Vertrag abschließt, kann 70 Prozent des Beitrags in 2010 steuerlich geltend machen und würde bei einer Sofortrente lediglich 60 Prozent der Rente versteuern.

Bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft, die von der Sozialversicherungspflicht befreit sind und eine Zusage auf eine betriebliche

Inhalt

- Rente nach Maß – mit staatlicher Förderung
- Schadenprävention durch organisatorischen Brandschutz
- Klimawandel und Versicherung
- Checkliste zum Jahresende

Altersversorgung haben, ist zu beachten, dass sie bei Einrichtung einer Basisrente eine Kürzung der Vorsorgepauschale und des Höchstbetrags für Vorsorgeaufwendungen hinnehmen müssen. Diese Kürzung beläuft sich auf 19,9 Prozent des Bruttogehalts, begrenzt auf die jährliche angepasste Beitragsbemessungsgrenze (Ost) von derzeit 54.000 Euro jährlich, mithin 10.746 Euro.

Der Vertrag: flexibel und sicher

Die Basisrente gibt es in unterschiedlichen Varianten. Sie können unter verschiedenen Möglichkeiten des Kapitalaufbaus wählen – von klassischen Formen mit sicherer Verzinsung und hohen Garantien bis hin zu renditeorientierten Investment-Lösungen. Auch Bausteine zum Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenschutz können gewählt werden. Der Vorteil: Auch diese Beiträge können Sie dann von der Steuer absetzen.

Einer der größten Vorteile der Basisrente ist jedoch die große Flexibilität beim Aufbau Ihrer Zukunftssicherung. In der Regel bilden monatliche Zahlungen den Grundstock Ihrer Basisrente. Sie können jedoch jedes Jahr neu entscheiden, ob Sie mit zusätzlichen Einmalbeiträgen Ihre späteren Rentenansprüche erhöhen und gleichzeitig Ihre Steuerlast im betreffenden Jahr noch weiter senken wollen.

Als Ihr unabhängiger Partner helfen wir Ihnen gerne bei der Bewertung Ihrer aktuellen Versorgungssituation und finden die für Sie passende Basis-Renten-Lösung.

(UB)



Schadenprävention durch organisatorischen Brandschutz

Im Vordergrund des betrieblichen Risiko-Managements steht die Schadenprävention vor der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen. Neben baulichem und anlagentechnischem Brandschutz hilft der organisatorische Brandschutz bei der Vermeidung von Großschäden durch Feuer in gewerblichen Betrieben. Organisatorischer Brandschutz ist für jeden gewerblichen Betrieb zwingend. Nur mit einer betrieblichen Brandschutzorganisation kann der Einklang zu den „Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ (ASF – VdS 2038) geschaffen werden.

Die ASF haben im Gegensatz zu den dem industriellen Feuerversicherungsvertrag zugrunde liegenden sonstigen Vertragsgrundlagen, wie Richtlinien und Merkblätter, keinen empfehlenden Charakter. Die ASF sind Vorschriften der Feuerversicherer, welche gemeinsam mit dem Bundesverband der deutschen Industrie (BDI), als Interessenvertreter der Arbeitgeber, aufgestellt wurden. Sie sind als ergänzend zu den grundsätzlichen vom Versicherungsnehmer einzuhaltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften anzusehen.

Zusätzlich zu den ASF liegen den Feuer-Industrieversicherungsverträgen zwei weitere Vereinbarungen zugrunde, die hier zur Vervollständigung bestehender Vorschriften erwähnt werden. Dies sind die „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt“ (VdS 2046) und die „Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten“ (VdS 2047). Ein kausaler Verstoß gegen gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften wie auch gegen die ASF oder die übrigen Vorschriften des Versicherungsvertrages kann im Versicherungsfall zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes (Leistungsfreiheit des Versicherers) führen (vgl. i. d. R. § 7 AFB).

Etwas abgemildert wurden diese Konsequenzen aus § 7 AFB durch die VVG-Reform und deren finale Gültigkeit ab 1.1.2009. Das sog. „Alles oder nichts“-Prinzip wurde aufgehoben, falls dem Versicherungsnehmer im Versicherungsfall grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Das hat zur Folge, dass je nach Schwere des Vorwurfs der groben Fahrlässigkeit eine sog. „Quotelung“ der Versicherungsleistung vorgenommen wird und mit dem Versicherungsgeber verhandelt werden muss. Nun könnte man meinen, dass es trotz grobfahrlässigen Verstoßes gegen die ASF immer noch eine Versicherungsleistung gibt; dies ist aber keine geeignete Argumentation für eine vernachlässigte betriebliche Brandschutzorganisation. Vielmehr sollte in erster Linie der Versicherungsnehmer und gelegentlich durch Beratung auch der Versicherungsmakler dafür Sorge tragen, es möglichst nicht zu einem Brandschaden kommen zu lassen.

Anzahl und Höhe von Brandschäden in Deutschland

Nach den Statistiken der Versicherer ereignen sich jedes Jahr rd. 200 Feuer-Großschäden mit jeweils mehr als 1,0 Mio. Euro Schadenaufwand in Deutschland. Somit entsteht durchschnittlich alle 44 Stunden ein Millionenschaden. Jedes Jahr wenden die Versicherer insgesamt über 2,0 Mrd. Euro für Schadenregulierungen durch Feuerschäden auf. Der Trend im Aufwand für Feuerschäden

der Industrie ist steigend, und zwar aus folgenden Gründen:

- größere Brandabschnittsflächen über 1.600 m²
- hochwertige, empfindliche Maschinen
- steigende Wertkonzentrationen
- vermehrter Einsatz brennbarer Stoffe
- überforderte Feuerwehren mit Beschränkung der Einsatzfähigkeit auf Personenschutz und übergreifendes Feuer
- überproportionaler Anstieg der Brandstiftungen
- steigende Kosten für die Betriebsunterbrechung

Nicht versicherbare Positionen in der Sachversicherung und kritische betriebswirtschaftliche Folgen nach einem Großschaden

Trotz des umfangreichen Feuer-Versicherungsschutzes sind bestimmte Positionen/Schäden nicht versicherbar, wie:

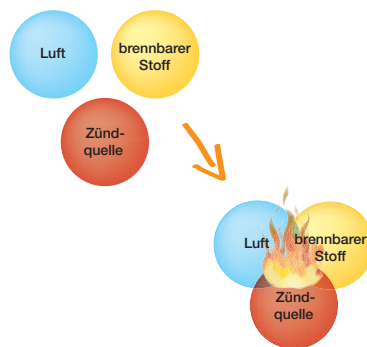
- Personenschäden
- Image-Verlust (Sandoz, Tschernobyl)
- Kundenverlust durch Lieferunfähigkeit
- Verlust von Arbeitsplätzen
- Verlust von Marktanteilen bis hin zur Insolvenz

Nach Statistiken der Versicherungswirtschaft bestehen trotz gutem Feuer-Versicherungsschutz kritische betriebswirtschaftliche Folgen nach einem Großschaden für die betroffenen Unternehmen, denn:

- **43 %** nehmen ihren Betrieb in früherer Form nicht wieder auf
- **28 %** erleiden eine Insolvenz innerhalb von 3 Jahren nach Wiederaufnahme des Betriebs
- **6 %** veräußern ihren Betrieb an Wettbewerber und nur
- **23 %** der Betroffenen schaffen einen vollen Marktanschluss im gleichen Segment

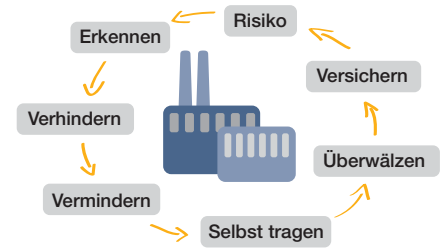
Das unternehmerische Risiko von ideellen Schäden und Imageverlust ist über die Feuerversicherung nicht versicherbar. Deswegen ist Brandschutz ein wichtiger Punkt im betrieblichen Risiko-Management.

Brandentstehungsprozess



Klar ist, dass brennbare Stoffe, wie Papier, Lacke, Propangas etc. nicht von selbst brennen. Nur durch die direkte Kombination mit einer mechanischen oder elektrischen Zündquelle und mit Luft können sich diese brennbaren Stoffe, Flüssigkeiten, Gase entzünden und brennen. Deswegen müssen Fehlerursachen und Gefahrenpotenziale im Betrieb erkannt und Maßnahmen zur Verhinderung ergriffen werden (Risikokreislauf).

Brandschutzorganisation beginnt mit dem Risikokreislauf:



In drei aufeinander folgenden Artikeln wollen wir anlässlich von Brandschutzbesichtigungen immer wieder festgestellte ASF-Mängel aufzeigen. Durch die Positiv-/Negativbeispiele sollen sich unsere Mandanten aufgefordert fühlen, Dienstleistungen im Aufbau und bei der Durchführung einer betrieblichen Brandschutzorganisation in Anspruch zu nehmen.

Wir werden unseren Mandanten dabei beratend zur Seite stehen, sie auf die Vertragsobligationen, u. a. die ASF, aufmerksam machen und ihnen „Werkzeuge“ (Brandschutzberichte und -checklisten) an die Hand geben, um im laufenden Betrieb für Betriebssicherheit in Übereinstimmung mit den Vertragsgrundlagen sorgen zu können.

Den ASF liegen 10 Punkte als Vertragsobligationen zugrunde. Dahinter stehen für den Fabrik- und Anlagenbetreiber klare Hinweise zur Schadenverhütung:

1. Feuerabschlüsse
2. Elektrische Anlagen
3. Rauchen und offenes Feuer
4. Feuerarbeiten
5. Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärmeführende Rohrleitungen, Trocknungsanlagen
6. Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase
7. Verpackungsmaterial
8. Abfälle
9. Feuerlöscheinrichtungen
10. Kontrolle nach Arbeitsschluss

Diese Hinweise können organisatorisch in jedem Betrieb umgesetzt werden. Aus Erfahrung wissen wir, dass dies zwar nicht ad hoc, aber, mit unserer Begleitung, mittelfristig in allen Betrieben gelingen kann, deren organisatorischer Brandschutz verbesserungswürdig ist.

Brandursachen bzw. Zündquellen in Betrieben sind

- **Elektrizität (19 %)**
Elektr. Einrichtungen, Schaltschränke, Elektrogeräte (Kaffeemaschinen, Kühlschränke, Wasserkocher usw.)
- **Brandstiftung (21 %)**
vorsätzlich oder fahrlässig
- **Explosion (11 %)**
chem. Reaktionen (Autoclaven, Abscheider, ...), Elektrostatik, Gasansammlungen
- **Überhitzung (6 %)**
Heißläufer in den Maschinen, unzureichende Wärmeabführung etc.
- **Offenes Feuer (7 %)**
Flamm-Folienschumpfen, Adventskerzen

• Selbstentzündung

ölige Putzklappen, Fermentation in Silos, Lagerung organischer Materialien (Kohle, Heu)

• Feuergefährliche Arbeiten (7 %)

internes u. externes Schweißen, Schneiden, Trennen, Schleifen, Löten, Brennen

• Menschliches Fehlverhalten (2 %)

Projektierungsfehler, Fehlhandlungen

• Blitzschlag (2 %)

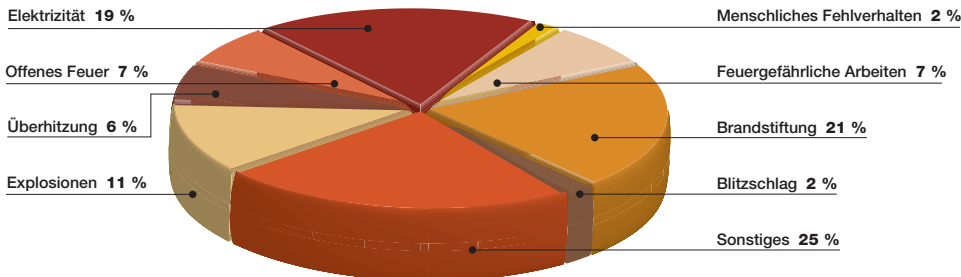
direkter Blitzschlag, Überspannung

• Sonstiges (25 %)

Rauchen, Wannendurchbrüche, nicht erkannte Schadenursachen

Zusammengefasst heißt das, dass die überwiegenden Ursachen von Bränden in Organisationsmängeln liegen, da

- mit Einrichtungen und Stoffen unsachgemäß umgegangen wird,
- die Beschäftigten nicht unterwiesen wurden,
- mangelndes Gefahrenbewusstsein beim häufigen Umgang mit Gefahrstoffen vorliegt



Ziel des Brandschutzes

Ziel des Brandschutzes ist es, feuerbedingte Betriebsstörungen möglichst zu vermeiden und den Wirtschaftsunternehmen einen ungehinderten Gang ihrer betrieblichen Tätigkeiten zu ermöglichen. Dazu ist es notwendig, im Rahmen des organisatorischen Brandschutzes die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandes oder Rauchschadens durch Zündquellenkontrolle und Begrenzung eines Entstehungsbrandes auf seinen Entstehungsort zu reduzieren. Wie diese Ziele erreicht werden könnten, soll der tabellarische Vergleich von Positiv-/Negativbeispielen zu den ASF, ergänzt um die sonstigen Vertragsvorschriften, wie nachfolgend erläutert, aufzeigen.

Prämienrabatte durch Brandschutz

Sehr guter organisatorischer Brandschutz wird auch in der Prämientarifierung mit Rabatten bis max. 21 % honoriert. Damit reiht sich der organisa-

torische Brandschutz gut und kostengünstig ein in die weiteren Rabattmöglichkeiten für:

- anlagentechnischen Brandschutz, wie z. B. aus Brandmeldeanlagen (8 % bis max. 12 %) und Brandbekämpfungsanlagen (z. B. Sprinkleranlage max. 60 %)
- baulichen Brandschutz aus Bauartklassen (max. 10 %) und Brandabschnitte (max. 15 %)

In Kombination aller Brandschutzmaßnahmen gewähren die Feuerversicherer max. 85 % Prämienrabatt.

Prämienzuschläge wegen mangelhaften Brandschutzes:

Es gibt aber auch betriebliche Risikoverhältnisse, die sich negativ auf die Feuerversicherungsprämie auswirken, z. B.

- gefahrerhöhende Einrichtungen (z. B. Nebenbetriebe Holz-/Kunststoffverarbeitung Lackiererei) oder gefahrerhöhende Nachbarschaft (z. B. Sägewerk, Kfz-Werkstatt) mit unzureichendem Komplexabstand (bis 25 %)
- besondere Brandstiftungsgefährdung (fehlende Außenbeleuchtung und/oder Einfriedung) mit hoher Ansammlung von brennbaren Materialien im Außenbereich (bis 10 %)
- Bauartklassen-Zuschläge wegen weicher/nicht feuerhemmender Materialien (bis 10 %)
- ungünstiger Schadenverlauf (bis 25 %)
- Korrekturfaktoren für Lagerbereiche (sehr große Lagerfläche/-höhe)

(VP)

Klimawandel und Versicherung

„Ein Tornado ist am Montagabend über Mittelhessen gerast und hat Millionenschäden angerichtet.“

Diese Nachricht aus dem Frühjahr 2010 ergänzt die große Zahl an regionalen Schadenszenarien, welche durch den Klimawandel beeinflusst werden und sich in den zurückliegenden Jahren vielfach in unserem Land ereigneten.

Hauptursache des Klimawandels ist der Treibhauseffekt, der in erster Linie auf den höheren Kohlendioxid-Gehalt der Luft zurückzuführen ist. Dieser ist seit 1900 bis zum Jahr 2005 um 30 Prozent gestiegen. Beinahe die Hälfte der Zunahme entfällt auf die vergangenen 25 Jahre.

Dies ist ein wichtiger Aspekt hinsichtlich Häufigkeit und Ausmaß von Naturkatastrophen, die deutliche Zunahme in den letzten Jahren ist evident. Als Naturkatastrophe bezeichnet man Ereignisse, die durch Naturgewalten ausgelöst wurden, wie beispielsweise Überschwemmung, Sturm, Tsunami, Dürre/Buschbrand/Hitze, Kälte/Frost, Hagel oder Lawinen.

Die außergewöhnliche Häufung von Erdbeben, Hagelschäden und Überschwemmungen im ersten Halbjahr 2010 hat erheblichen Gesprächsstoff in der Versicherungswirtschaft geliefert. Insgesamt wurden weltweit von Januar bis Juni 440 Schadenereignisse durch Naturkatastrophen registriert.

Dennoch sind in Deutschland fast drei Viertel aller Haushalte und die

überwiegende Mehrheit der Unternehmen noch nicht gegen extreme Wetterereignisse versichert, obwohl 98,5 Prozent der Risiken problemlos versicherbar sind.

Aber nicht nur die medienträchtigen überregionalen Ereignisse vermitteln ein Bild zunehmender Gefahren für die Volkswirtschaft. Auch andere Gefahren können für böse Überraschungen in Ihrem Unternehmen sorgen. Beispielhaft sei hier das Thema „Schneedruck/Schneelast“ angeführt. Dadurch sind nicht nur große Flachdächer gefährdet, die unter der Last extremer Schneemassen einbrechen können. Auch Gebäude, bei denen ein solches Szenario vermeintlich als unwahrscheinlich angesehen wird, können von Schäden durch Schneelast betroffen sein. Dies zeigt ein Beispiel aus der Schadenregulierungspraxis.

An einem normalen Hallenflachdach einer Industrieanlage, an das ein schräg gestelltes Dach angrenzt, entstand der folgende Schaden: Nach starkem Schneefall in der Nacht wurde der auf dem Schrägdach liegende Schnee infolge der am Morgen einsetzenden Sonneneinstrahlung nass und schwer. Dadurch rutschte er in einem Teil auf das angrenzende Flachdach und riss dieses ein. Gebäude und Maschinenanlagen sowie in der Halle lagernde Vorräte wurden erheblich beschädigt.

Welche Gefahren können im Rahmen einer Versicherung für weitere Elementarschäden versichert werden? Im Wesentlichen leisten die Versicherer Entschädigung für Sachen, die durch Über-

schwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben sowie Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Obwohl sicherlich nicht alle aufgeführten Gefahren den Standort Ihres Unternehmens betreffen, empfehlen wir dennoch, das Risikopotenzial sowie die hieraus resultierenden finanziellen Verluste sorgfältig zu prüfen.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass der wirtschaftliche Schaden bei Eintreten einer der aufgezeigten Gefahren immens ist.

Aufgrund der eingangs dargestellten Häufung von Schäden durch Naturkatastrophen ist künftig davon auszugehen, dass die Versicherungswirtschaft den Fokus auf das beträchtliche Schadenpotenzial und, damit verbunden, auch auf die Prämiengestaltung richtet.

Die Erweiterung des derzeitigen Versicherungsschutzes um den Baustein der erweiterten Elementarschadendeckung sollte in jedem Fall eine Überlegung wert sein.

(PP)

Checkliste zum Jahresende: Versicherungen optimieren / Steuern sparen

Das Jahresende ist eine stets willkommene Gelegenheit, all die Dinge in Ordnung zu bringen, an die man im Alltag nur sehr selten denkt. Wir helfen Ihnen dabei mit einer kurzen Checkliste, die Sie auf einige versicherungs- und finanztechnische Fragen aufmerksam macht, und – wenn Sie dies möchten – auch mit einem persönlichen Rat.

✓ Steuerfreibeträge ausgenutzt?

Vorsorgeaufwendungen wie Renten- und Lebensversicherungsbeiträge mindern als Sonderausgaben bis zu einer bestimmten Höhe das zu versteuernde Einkommen.

✓ Betriebliche Altersversorgung

Haben Sie alle Möglichkeiten der Direktversicherung für sich und Ihre Mitarbeiter ausgeschöpft? Wurden bestehende Pensionszusagen erhöht oder neue Zusagen eingerichtet? Bieten Sie Ihren Mitarbeitern die gesetzlich geforderte Möglichkeit zur Entgeltumwandlung an?

Die dauerhafte Sozialabgabenbefreiung dieser Lohnbestandteile ist mittlerweile gesichert.

Nutzen Sie dieses Instrument jetzt aktiv zu einer nachhaltigen Lohnkostensenkung!

Besteht für Sie als Gesellschafter oder Geschäftsführer eine Pensionszusage und wann wurde sie zuletzt angepasst?

✓ Ausreichender Schutz im Haftpflicht-Bereich

Haben Sie neue Produkte auf den Markt gebracht oder neue Produktionsbereiche installiert? Wurden neue Märkte für den Im- und Export erschlossen? Dann sollten Sie dringend Ihren Haftpflichtversicherungsschutz überprüfen lassen.

✓ Gehaltserhöhung oder Gewinnsteigerung

Ihr Einkommen hat sich dieses Jahr erhöht? Herzlichen Glückwunsch! Denken Sie bitte auch daran, Ihren Kranken- und Berufsunfähigkeitsschutz entsprechend anzupassen.

✓ Steuervorteil Unfallversicherung

Arbeitnehmer können 50% des Beitrages für Ihre private Unfallversicherung mit 24-Stunden-Deckung als Werbungskosten steuerlich absetzen. Die andere Hälfte des Beitrages kann nach wie vor als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

Ein Argument mehr, eine angemessen hohe Unfallvorsorge zu den Top-Bedingungen des Dortmunder Kreises zu wählen.

✓ Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

Planen Sie Mehrumsatz und somit auch höhere Erträge für das nächste Jahr? Die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung sollte entsprechend angepasst werden. Im Zweifelsfall sollten Sie sich lieber zu hoch als zu niedrig versichern. Eine Überzahlung wird ggf. bis zu einem Drittel der Jahresprämie zurückerstattet (§ 9 FBUB).

✓ Versicherungssummen anpassen

Haben Sie Ihren Betrieb erweitert? Sind alle Zugänge des Anlagevermögens ausreichend abgesichert?

✓ Vollkaskodeckung überprüfen

Für ältere Fahrzeuge lohnt es sich meist nicht mehr, die Vollkaskoversicherung fortzuführen. Prüfen Sie daher, ob Teile Ihres Fuhrparks altersbedingt auf Vollkaskoschutz verzichten können.

✓ Steuersparmodell Rürup-Rente

Nicht nur legal, sondern vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt, ist der Steuerspareffekt von Beiträgen in eine Rürup-Rente. Gerade für Selbstständige eine der wenigen Möglichkeiten, mit staatlichem Geld die eigene Altersversorgung aufzubauen.

Prüfen Sie zum Jahresende flexible Einmalzahlungen, z. B. Tantieme, in Ihrem Vertrag!



Absender



LURZ Versicherungsmakler GmbH

LURZ Versicherungsmakler GmbH
Grafenberger Allee 122
40237 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 69 06 90
Telefax 02 11 / 69 06 969
info@lurz-group.de
www.lurz-group.de

Impressum

Partnerhäuser des Dortmunder Kreises e. V.:

- Biller Versicherungsmakler GmbH
- Dr. Markus Baum e. K.
- Farnschläder Assekuranz Versicherungsbetreuungs- und -vermittlungs GmbH
- Kraushaar Versicherungsmakler GmbH
- Kurt Wegscheider Versicherungsmakler GmbH
- Logos Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
- Lurz Versicherungsmakler GmbH
- M.A.R.K. Versicherungsmakler GmbH
- Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
- Schmitz · Horn · Treber GmbH
- SecuRat Versicherungsmakler GmbH
- T & S Versicherungsmakler GmbH
- Tharra & Partner Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen?

Rufen Sie uns an - wir informieren Sie gern.
Oder besuchen Sie uns im Internet unter:

www.dortmunderkreis.de

Der Info-Service erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Info-Services. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, ist untersagt.
Erstausgabe: 1993